



## Gemeinsame Stellungnahme

# Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes - TierSchG ([BT-Drucksache 20/12719](#))

**10. Oktober 2024, Die unterzeichnenden Verbände unterstützen nachdrücklich das Ziel des Gesetzesentwurfs, den Tierschutz bei der Haltung und Nutzung von Tieren umfassend zu stärken. Allerdings hätte der vorliegende Entwurf zum TierSchG erhebliche, negative Auswirkungen auf die tierexperimentelle Forschung und damit mittelfristig auf die medizinische Forschung, die Innovationskraft zum Wohle der Patient:innen und den Wissenschaftsstandort Deutschland. Auf diese Auswirkungen konzentrieren sich die unterzeichnenden Verbände in dieser Stellungnahme.**

Diese Verbände haben sich bereits zum Referentenentwurf des Gesetzes in einer [Stellungnahme](#) geäußert. Im aktuell vorliegenden Regierungsentwurf wurde im Vergleich zum Referentenentwurf die bedrohliche Situation für die tierexperimentelle Forschung teilweise entschärft. Dies ist zu begrüßen. Allerdings ist insbesondere im Regelungsbereich des § 17 das erforderliche Maß an Rechtssicherheit für Forschende noch nicht hergestellt. Die unterzeichnenden Verbände unterstützen deshalb die Forderungen des Bundesrats dazu (Punkt 40, [BR-Drucksache 256/24 \(B\)](#)).

Die im Regierungsentwurf TierSchG vorgenommene Reduktion des Mindeststrafmaßes im § 17 auf eine Geldstrafe stellt wegen deren potentieller Höhe, der immer noch möglichen Freiheitsstrafe in Kombination mit der nach wie vor existierenden Rechtsunsicherheit für alle verantwortlichen Mitarbeitenden und Forschenden noch ein erhebliches Risiko dar. Damit droht, dass die nach dem TierSchG für die Tierhaltungen verantwortlichen Personen ihr Amt niederlegen oder Forschende Experimente nicht mehr durchführen werden, da sie in der legitimen Erfüllung ihres gesellschaftlichen Auftrages (Forschung) persönlich von strafrechtlicher Verfolgung bedroht sind. Die Konsequenz dieses Szenarios wäre ein irreparabler Schaden für den Wissenschaftsstandort Deutschland. Aus diesem Grund muss hier weiter nachgebessert und Rechtssicherheit geschaffen werden.



Die Einordnung des „vernünftigen Grundes“ im Zusammenhang mit der Tötung „überzähliger Versuchstiere“ im Begründungstext zum Kabinettsentwurf greift diesen Aspekt bereits auf und ist zu begrüßen. Dies muss aber im Gesetzestext als besondere Bereichsausnahme für die tierexperimentelle Forschung formuliert werden, da sich nur so die notwendige Rechtssicherheit für alle Betroffenen herstellen lässt. Eine geeignete gesetzliche Regelung müsste klarstellen, dass § 17 nicht für Versuche nach §§ 7 ff und die in §4 geregelten Tötungen zu wissenschaftlichen Zwecken gilt und sich diese Ausnahme auch auf die hierfür erforderlichen versuchsspezifischen Zuchten und die Tötung der nicht zu verwendenden Tiere erstreckt. Dies könnte beispielsweise durch Anpassung in §4 Abs. 3 verwirklicht werden.

Die Tötung überzähliger Tiere, die trotz sorgfältiger Zuchtplanung entstanden sind und für die nach einer umfangreichen Zweitnutzungsprüfung keine alternative Verwendung gefunden werden konnte („Kaskadenregelung“), sollte unabhängig davon, ob die Haltungskapazität der Einrichtung erschöpft ist, möglich sein. An dieser Stelle widersprechen die unterzeichnenden Verbände dem Bundesrat (S. 34, BR-Drucksache 256/24 (B)). Die Führung einer Versuchstiereinrichtung in ständiger Kapazitätsgrenze ist für eine wissenschaftliche Durchführung von Forschungsvorhaben nicht sinnvoll und kaum praktikabel. Vielmehr würden Versuchstiere, Versuchsergebnisse und versuchstierkundliches Personal darunter leiden. Die Formulierung im Begründungstext zum Kabinettsentwurf berücksichtigt diesen Aspekt und verlangt keine Erschöpfung der Tierhaltungskapazitäten. Wir schlagen deshalb vor, die folgende Formulierung aus dem Begründungstext des Kabinettsentwurfs in den Gesetzestext aufzunehmen:

„Im Zusammenhang mit Tierversuchen ist ein vernünftiger Grund für die Tötung überzähliger Tiere insbesondere dann anzunehmen, wenn die Zucht und Verwendung der Tiere sorgfältig geplant wurde und die Einrichtung alle ihr zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um das Entstehen überzähliger Tiere zu vermeiden und eine weitere Verwendung der Tiere außerhalb des konkreten Tierversuchs nach Einschätzung der verantwortlichen Person nicht erfolgen kann.“

Ein Verbot der Zurschaustellung von Tieren mit bestimmten Merkmalen nach §11 Abs. 1 ist im Grundsatz zu begrüßen, allerdings ist zu befürchten, dass dies auch bei Bilddaten in Lehrbüchern, Fachaufsätzen und wissenschaftlichen Vorträgen Anwendung finden könnte, was der Forschungs- und Lehrfreiheit massiv widerspricht. Dies würde außerdem die sachliche Aufklärung und Information über Tierversuche erschweren. Aus diesem Grund sollten Wissenschaftsausnahmen eingefügt werden.

Eine Gesamteinschätzung des Entwurfs und die Frage, in welchem Grad die bisher bestehende Rechtsunsicherheit durch den Gesetzesentwurf reduziert wird, ist erst möglich, wenn zusätzlich die angekündigte Konkretisierung der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) vorliegt. Der durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Ende August 2024 veröffentlichte Referentenentwurf der TierSchVersV definiert das Kaskadenmodell nachvollziehbar und umsetzbar. Eine Verabschiedung dieser Formulierung wäre deshalb sehr zu begrüßen. Eine detaillierte [Stellungnahme](#) zum Referentenentwurf TierSchVersV haben die Verbände veröffentlicht.



Weiterhin notwendig bleibt eine zeitnahe tierwohlfördernde und zugleich wissenschaftsunterstützende Aktualisierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Durchführung des TierSchG. Die aktuelle Version aus dem Jahr 2000 bildet aus Sicht der zeichnenden Verbände, aber auch anderer Akteure wie z.B. dem Bundesrat, nicht mehr in geeigneter Weise die Entwicklungen des Tierschutzrechts auf europäischer Ebene und Bundesebene sowie technologische Innovationen in der tierexperimentellen Forschung ab und ist somit dringend aktualisierungsbedürftig.

Die beste Lösung zur Beseitigung der bestehenden Rechtsunsicherheit im Bereich der wissenschaftlichen Verwendung von Tieren wäre die Ausarbeitung eines eigenen Tierversuchsgesetzes, welches tierexperimentelle Forschung rechtssicher ermöglicht. Dies hat aktuell die Leopoldina in ihrer [Ad-hoc Stellungnahme](#) zum Medizinforschungsgesetz gefordert. Ähnlich wie in Österreich könnte damit die EU-Richtlinie 2010/63 exakt umgesetzt werden. Dieses Gesetz sollte in der Verantwortung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) liegen. Die Notwendigkeit der Trennung von Tierschutzgesetz und Tierversuchsgesetz sowie die Zuordnung der Verantwortlichkeit zu einem anderen Ressort wird aus der Intention der aktuellen Novellierung des Tierschutzgesetzes ersichtlich: Die geplanten Änderungen sollten lediglich den Tierschutz im Bereich der Heimtiere und landwirtschaftlichen Nutztiere betreffen und stärken. Jedoch führte die im Referentenentwurf formulierte Verschärfung des Strafrahmens, die in den oben genannten Bereichen angebracht erscheinen mag, zu einer unbeabsichtigten Verschärfung der Rechtsunsicherheit im Bereich der tierexperimentellen Forschung und damit zu einem potenziellen Nachteil für den Wissenschaftsstandort Deutschland. Durch die vorgeschlagene Lösung eines eigenen Tierversuchsgesetzes würde diese Gefahr bei künftigen Novellierungen des Tierschutzgesetzes nicht mehr bestehen. Die Erarbeitung eines solches Gesetzes benötigt Zeit und die Einbeziehung aller relevanten Akteure. Deshalb sollte die Bundesregierung zügig mit diesem Prozess beginnen.



Die 36 Universitätskliniken in Deutschland werden durch den Verband der Universitätsklinika Deutschlands (VUD) vertreten, die 39 Medizinischen Fakultäten durch den Medizinischen Fakultätentag (MFT). Dabei sind Universitätskliniken zuständig für die Krankenversorgung, die Medizinischen Fakultäten für Forschung und Lehre. In der Praxis sind diese Aufgabenfelder jedoch stark verwoben, sodass die Einrichtungen eng miteinander kooperieren. Das spiegelt der **Deutsche Hochschulmedizin** e. V. (DHM) als deren gemeinsamer Dachverband wider. <https://www.deutsche-hochschulmedizin.de/>

Die **Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften** (AWMF) e. V. bündelt die Interessen der medizinischen Wissenschaft und trägt sie verstärkt nach außen. Sie handelt dabei im Auftrag ihrer 183 medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften. Gegründet 1962 mit dem Ziel, gemeinsame Interessen stärker gegenüber dem Staat und der ärztlichen Selbstverwaltung zu positionieren, erarbeitet die AWMF seitdem Empfehlungen und Resolutionen und vertritt diese im wissenschaftlichen und politischen Raum. Die AWMF ist Ansprechpartner für gesundheitspolitische Entscheidungsträger, wie den Gemeinsamen Bundesausschuss, und koordiniert die Entwicklung und Aktualisierung medizinisch-wissenschaftlicher Leitlinien in Deutschland. Jede gemeinnützige Fachgesellschaft in Deutschland kann Mitglied werden, sofern sie sich wissenschaftlichen Fragen der Medizin widmet. Die AWMF finanziert sich vorwiegend durch die Beiträge ihrer Mitgliedsgesellschaften und Spenden. <https://www.awmf.org>

Kontakt für die Stellungnahme:

Richard Blomberg, DHM, Tel. 030 6449 8559 18, [blomberg@medizinische-fakultaeten.de](mailto:blomberg@medizinische-fakultaeten.de)  
Dennis Makoschey, AWMF, Tel. 030 2009777, [office@awmf.org](mailto:office@awmf.org)